

Zur Schulsubventions-Verteilung in den einzelnen Kantonen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **12 (1905)**

Heft 16

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

menschen, Tiermenschen und Gottmenschen; der letzteren Klasse uns einzuverleiben, dazu mag die irdische Schwester der Religion, die Poesie, viel beitragen!

Die zwölfjährige Annette von Droste sucht in einem Versuch im heroischen Versmaß „Der Abend“ einen Ort, wo das Glück, die Ruhe des Herzens wohnt. Sie weiß aber, daß sie das Glück nicht finden wird dort, wo die Poesie fehlt:

„Aber die Musen, sie sind die Trösterinnen im Leben,
Sage, besitzt der das Glück, der nicht die Himmlischen kennt?“

Droste war eine allerdings schon „bei der Geburt geladene“ Dichterin; sie war, wenn auch von andern „verlassen, nicht einsam“, so lange der Schrei des Geiers „auch ihre wilde Muse weckte“; aber auch uns, wenn auch in bescheidenem Maße, kann die Poesie ein Etwas sein, das manche Schlange, aber auch das materialistische Utilitätstier von uns fernhält. Die Dichterin sagt das einzig schön in der Schlußstrophe ihrer Apologie „Mein Beruf“.

Doch wißt, wo die Sahara brennt,
Im Wüstenland steht eine Blume,
Farblos und Duftes bar, nichts weiß
Sie, als den frommen Tau zu hüten,
Um dem Verschmachtenden ihn leis
In ihrem Kelche anzubieten.
Vorüber schlüpft die Schlange scheu,
Und Pfeile ihre Blicke regnen,
Vorüber rauscht der stolze See,
— Allein der Pilger wird sie segnen.

Zur Schulsubventions-Verteilung in den einzelnen Kantonen.

Wir bringen den bundesrätlichen Bericht in Sachen der ersten Erfahrungen mit der Bundesschulsubvention wörtlich, weil er uns von großer Bedeutung erscheint. Wir lesen da in der Tagespresse (N. Z. Z.) folgendes:

Der Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern für das Jahr 1904 befaßt sich im zweiten Abschnitt mit der Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung, sowie des Subventionsgesetzes vom 25. Juni 1903. Zur Ausrichtung der Subventionsquoten an die Kantone für das Primarschulwesen im Jahre 1903 wird bemerkt, es müßte dieses Jahr als ein ausnahmswaises betrachtet werden. „Es konnte, da das Gesetz erst am 9. Oktober, d. h. im neunten Monat des

Jahres, in Kraft getreten war, die Bestimmung, daß die Ausrichtung der Subvention gestützt auf die Prüfung der Rechnungsausweise über stattgefundene Verwendung zu geschehen habe, tatsächlich nicht beobachtet werden. Wir waren genötigt, uns für die Ausrichtung der Subventionsquoten mit der Vorlage eines Planes über die Verwendung, welche die Kantone der Subvention geben wollten, zu begnügen; selbstverständlich geschah dies unter dem Vorbehalte der spätern Vorlage und Prüfung der Rechnungsausweise.

Bei einer auf 3,315,443 Seelen berechneten Wohnbevölkerung (per 1. Dezember 1900) wurden Beiträge von total 2,084,167 Fr. 80 ausgerichtet.

Über die stattgefundene Verwendung haben die Rechnungsausweise (mehr oder weniger vollständig) noch während des Berichtsjahres eingeschickt die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Aargau, Wallis und Neuenburg.

In bezug auf die Schulsubvention für 1904 enthält der Bericht folgende Ausführungen. Es haben einige Kantone unserm Departement des Innern auch für dieses Jahr wieder einen Verwendungsplan eingeschickt. Dasselbe hat sich jeweils auf den Wunsch der einsendenden Regierungen über die Rechtmäßigkeit der in Aussicht gestellten Verwendungen geäußert. Das Bundesgesetz verlangt jedoch eine derartige Vorlage nicht, sondern ermächtigt uns bloß zur Prüfung und Genehmigung der Ausweise über die stattgefundene Verwendung im Zeitpunkte, da die Kantone um Ausrichtung des Beitrages einkommen. Immerhin erscheint es im Interesse der Kantone, den Verwendungsplan rechtzeitig zur Prüfung durch das Departement des Innern einzuschicken, indem die bisherigen derartigen Vorlagen gezeigt haben, daß manchen Ortes Neigung zur Ansammlung von Fonds und zu Übertragungen von Kreditquoten auf spätere Jahre vorhanden ist, die gegen die Vorschrift des Art. 6, zweiter Absatz, des Bundesgesetzes verstößt und, wenn sie sich nach stattgefundener Verwendung bei Prüfung der Belege zeigen würde, durch Rückbehaltung der Vergütung der gesetzwidrig verwendeten Summen korrigiert werden müßte.

Gewisse Schwierigkeiten mit Bezug auf eine frühzeitige Ausrichtung der Subvention scheint die Gesetzesvorschrift in Folge des Umstandes nach sich ziehen zu wollen, daß die Ausbezahlung erst nach Prüfung und Genehmigung der Rechnungsausweise stattfinden darf (Art. 6, letzter Absatz). Es ist für viele Kantone nämlich schwierig, zum Teil unmöglich, die erforderlichen Rechnungsausweise zu beschaffen, namentlich von

den Gemeinden, welche ihre Rechnungen statt mit dem bürgerlichen mit dem Schuljahre abschließen. Wir müssen uns vorbehalten, mit Bezug hierauf einige Beobachtungen zu sammeln, um dann Anregungen zur Beseitigung der Schwierigkeiten zu machen.

Der Bericht ist begleitet von einer Reihe Tabellen, denen die Ausgaben der Kantone und Gemeinden für die Primarschule in den Jahren 1898—1902 zu entnehmen sind. Es dürfte von Interesse sein, zu vernehmen, wie hoch sich ihre durchschnittlichen Jahresauslagen belaufen. Zürich total 6,809,032 Fr. (hiervon Staat 1,912,030, Gemeinden 4,897,002), Bern 4,494,363 (2,033,623 und 2,460,740), Luzern 883,875 (371,208 und 512,667), Uri 58,904 (16,555 und 42,349), Schwyz 196,199 (42,368 und 153,831), Obwalden 41,931 (3,209 und 38,722), Nidwalden 42,373 (10,527 und 42,373), Glarus 282,422 (62,360 und 220,062), Zug 113,363 (36,109 und 77,254), Freiburg 1,005,466 (172,716 und 832,750), Solothurn 780,886 (230,292 und 550,594), Baselstadt 1,251,612, Baselland 461,788 (159,684 und 302,104), Schaffhausen 347,499 (107,594 und 239,905), Appenzell J.-Rh. 40,762 (21,258 und 19,504), Appenzell A.-Rh. 375,322 (25,480 und 349,842), St. Gallen 2,140,425 (286,790 und 1,853,635), Graubünden 617,559 (216,368 und 401,191), Aargau 1,536,413 (506,614 und 1,029,799), Thurgau 789,005 (323,188 und 465,817), Tessin 533,242 (209,745 und 323,479), Waadt 2,215,588 (629,640 und 1,585,948), Valais 368,504 (77,436 und 291,068), Neuenburg 1,204,884 (779,493 und 425,391), Genf 1,106,917 (671,813 und 435,094 Fr.)

Alle Kantone und Gemeinden zusammen haben 1898—1902 im Jahresdurchschnitt für die Primarschulen 27,698,324 Fr. 65 ausgegeben.

Von der Bundessubvention des Jahres 1903 wurden verausgabt 4578 Fr. für die Errichtung neuer Lehrstellen, 1,059,128 Fr. 03 für den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern, 35,880 Fr. 67 für die Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen und die Anschaffung von Turngerätschaften, 55,288 Fr. 39 für die Ausbildung von Lehrkräften und den Bau von Lehrerseminarien, 728,489 Fr. 17 für Aufbesserung der Lehrerbefoldungen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten, 88,010 Fr. 77 für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, 28,695 Fr. 04 für Abgabe von Schulmaterial und obligatorischen Lehrmitteln, 47,136 Fr. 30 für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. Nicht bestimmt ist die Verwendung einer Summe von 9790 Fr.

